

Berufsunfähig bleiben – erfolgreiche Vereitelung des Nachprüfungsverfahrens

Die schlimmste Befürchtung hat sich bewahrheitet, durch einen Unfall oder eine Krankheit ist Berufsunfähig eingetreten. Gut, wenn man durch eine private Berufsunfähigkeitsversicherung vorgesorgt hat. Doch bereits ein Jahr nachdem der Versicherte die umfangreiche Leistungsprüfung überstanden, der Versicherer seine Leistungspflicht anerkannt und die vereinbarten Zahlungen aufgenommen hat, droht neues Ungemach. Der Versicherer holt Informationen über eine Veränderung des Gesundheitszustands ein und bittet zur Nachprüfung. Insbesondere für Versicherte mit Altverträgen (Vertragsschluss vor dem 01.01.2008) bietet die aktuelle Rechtsprechung Möglichkeiten, auch bei einer Verbesserung der Erkrankung weiterhin die vereinbarten Leistungen zu beziehen.

Im Nachprüfungsverfahren geht für die Versicherung um die Frage, ob ihre Leistungspflicht weiter besteht oder ob sie ihre Zahlungen einstellen kann, weil sich der Gesundheitszustand des Versicherungsnehmers gebessert hat oder sie diesem nun zumuten kann, einer anderen beruflichen Tätigkeit nachzugehen. Eine Verbesserung des Gesundheitszustandes ist dabei nicht gleichlautend mit einer völligen Gesundheit, vielmehr reicht den meisten Gesellschaften Absenkung des Berufsunfähigkeitsgrades auf 50% zur Leistungseinstellung, was immer noch gehörige Einschränkungen mit sich bringt.

Das Nachprüfungsverfahren beginnt in der Regel mit der Übersendung eines Fragebogens, mit dem der Versicherungsnehmer aufgefordert wird, erneut Angaben über seinen Gesundheitszustand zu machen. Falls eine Schweigepflichtentbindungserklärung bereits vorliegt, wird der Versicherte auch darüber informiert werden, dass die Gesellschaft auch beim behandelnden Arzt aktuelle Informationen einholen wird. Sieht das Unternehmen nach Auswertung der eingeholten Informationen die Möglichkeit einer Besserung des Gesundheitszustands oder einer Verweisung auf einen anderen Beruf, so wird es den Versicherten auffordern, sich einer ärztlichen Untersuchung durch einen von der Versicherung beauftragten Gutachter zu unterziehen. Bestätigt dieser die Einschätzung der Versicherung, kann diese ihre

Leistungen mit Ablauf des dritten Monats nach Zugang einer förmlichen Entscheidung einstellen.

Vergleichsbetrachtung als Wirksamkeitsvoraussetzung

Die Entscheidung des Versicherers, seine Leistungen künftig einzustellen, ist ausführlich und für den Versicherten nachvollziehbar zu begründen. Hierzu fordert die Rechtsprechung (BGH, IV ZR 228/91; OLG Karlsruhe, 12 U 22/08 und 12 U 36/09; OLG Koblenz 10 U 842/07) eine ausführliche Vergleichsbetrachtung, das heißt einen Vergleich des Gesundheitszustands des Versicherten und seiner Fähigkeiten zur Berufsausübung zum Zeitpunkt des ersten Anerkenntnisses der Berufsunfähigkeit mit dem Zeitpunkt vor der Leistungseinstellung. Die Übersendung einer detaillierten Vergleichsbetrachtung ist Wirksamkeitsvoraussetzung für eine Leistungseinstellung. Wurde die Vergleichsbetrachtung nicht ordnungsgemäß erstellt, ist der Versicherer weiterhin zur Leistung verpflichtet.

Für den Versicherer ergibt sich aus den von der Rechtsprechung geforderten strengen Maßstäben das Problem, dass er nicht nur in einem späteren Prozess die gesundheitliche Verbesserung des Versicherten beweisen muss, sondern dass er womöglich schon an der formellen Hürde der Erstellung einer aussagekräftigen Vergleichsbetrachtung scheitert. Denn er ist zur Erstellung einer ausreichenden Vergleichsbetrachtung auf die Mitwirkung des Versicherten, z.B. durch Beantwortung von Fragen, durch Gestattung von Einsichtnahmen in Patientenakten oder durch Mitwirkung an einer gutachterliche Untersuchung, angewiesen.

Leistungsfreiheit bei der Verweigerung der Mitwirkung nur bei wirksamer Vereinbarung

Um sich die Mitwirkung des Versicherten zu sichern, haben die Versicherer ihre Kunden versicherungsvertraglich im Rahmen einer Obliegenheit zur Mitwirkung verpflichtet. Verweigert der Versicherte seine Mitwirkung, wird der Versicherer ausweislich der Bedingungen leistungsfrei. Diese Leistungsfreiheit tritt jedoch

nur dann ein, wenn die Folgen einer solchen Obliegenheitsverletzung im Versicherungsvertrag wirksam vereinbart wurden. Eine solche wirksame Vereinbarung wird aber für Versicherungsverträge, die vor dem 01.01.2008 geschlossen wurden, kaum bestehen.

Denn für Verträge, die vor dem 01.01.2008 abgeschlossen wurden, galt das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) in einer alten Fassung, die als Rechtsfolge einer Obliegenheitsverletzung grundsätzlich Leistungsfreiheit anordnete. Entsprechend waren die Bedingungen der bis dahin geschlossenen Verträge formuliert. Seit 2008 hingegen sieht das VVG andere Rechtsfolgen für die Fälle einer Obliegenheitsverletzung vor. Aufgrund dieser Differenz zwischen den alten Formulierungen in nicht wirksam umgestellten Verträgen von vor 2008 und dem aktuelle Recht verstoßen die alten „Strafandrohungen“ gegen die halbzwingend Vorschrift des § 28 VVG und sind damit nichtig sind. Die Nichtigkeit dieser „Sanktionsregelungen bei Verletzung vertraglich vereinbarter Obliegenheiten“ hat der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 12.10.2011 (Az. IV ZR 199/10) bestätigt.

Gerichtliche Bestätigung

Zwischenzeitlich hat die Rechtsprechung unsere Rechtsauffassung in einem konkreten Fall bestätigt. So entschied das LG Potsdam (Urteil vom 12.12.2012, Az. 2 O 223/12), dass ein Verstoß des Versicherungsnehmers gegen seine Mitwirkungspflichten im Nachprüfungsverfahren nicht zur Leistungsfreiheit des Versicherers führt.

Auch dem Einwand der Versicherung, der Versicherungsnehmer verstoße mit seiner Untätigkeit gegen Treu und Glauben, folgte das Gericht nicht. Der Gesetzgeber habe den Versicherungen ein Jahr Zeit gegeben, ihre Verträge auf wirksame Bedingungen umzustellen. Wenn die Versicherung hiervon keinen Gebrauch gemacht oder die Umstellung nicht wirksam vorgenommen habe, so kann sich dieses Versäumnis nicht nachholen, indem Sie sich nun auf Treu und Glauben berufe, so das Landgericht sinngemäß.

Fazit

Spätestens wenn Sie nach Anerkennung der Berufsunfähigkeit erneut vom Versicherer nach Ihrem Gesundheitszustand gefragt werden, sollten

Sie kündigen Rechtsrat bei einem Anwalt mit Erfahrung im Versicherungsrecht einholen. Dieser kann dann Ihren Vertrag prüfen und Ihnen durch richtige Verhaltensanweisungen die Möglichkeit verschaffen, trotz gesundheitlicher Verbesserung weiterhin Leistungen aus der Berufsunfähigkeitsversicherung zu erhalten.

Rechtsanwalt André Schreiber

Wir klären die wichtigsten Fragen:

Kann die Versicherung ihre BU-Leistung wieder einstellen?

Ja, die Versicherung hat das Recht, die BU-Leistungen einzustellen, wenn Sie im Sinne der Bedingungen nicht mehr berufsunfähig sind oder Sie auf eine andere Tätigkeit verwiesen werden können. Hierzu muss die Versicherung aber ein ordnungsgemäßes Nachprüfungsverfahren durchführen, wozu Sie ohne Ihre Mitwirkung nicht im Stande sein wird.

Muss ich im Nachprüfungsverfahren mitwirken?

Grundsätzlich müssen Sie im Nachprüfungsverfahren mitwirken. Es bestehen aber gute Chancen, dass eine Sanktion für die Verweigerung der Mitwirkung unwirksam ist. In diesen Fällen hat die Versicherung keine Möglichkeit, Sie zur Mitwirkung zu zwingen. Und ohne Ihre Mitwirkung wird die Versicherung das Nachprüfungsverfahren nicht erfolgreich durchführen können.

Die Versicherung hat mir einen Fragebogen geschickt. Was soll ich tun?

Beauftragen Sie einen spezialisierten Rechtsanwalt mit der Prüfung der Rechtslage. Falls dieser Ihnen nach eingehender Prüfung dennoch zur Mitwirkung rät, hilft er Ihnen auch bei der Beantwortung der Fragen.

Die Versicherung schreibt mir, dass sie berechtigt sei, ihre Leistungen einzustellen, wenn ich nicht mitwirke.

Das steht so in den Bedingungen. Wurde Ihr Vertrag aber vor dem 01.01.2008 geschlossen und hat die Versicherung dessen Bedingungen nicht wirksam auf die neue Rechtslage umgestellt, ist diese „Strafandrohung“ jedoch unwirksam.